

Begründung

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, Ortsteil Oesterweg der Stadt Vermold (Teilbereich)

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 erstreckt sich auf den im Plan dargestellten nordwestlichen Teilbereich des Plangebietes, der als WR- und WS-Gebiet festgesetzt ist. Die geplante Nutzung ist hier weitgehend realisiert. Dem Bebauungsplan in der geltenden Fassung liegt der Baugestaltungsparagraph 103 BauONW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1962 zugrunde. Danach sind in dem Änderungsbereich entsprechend den Festsetzungen keine Dachaufbauten zulässig. Durch die festgesetzte max. Dachneigung von 25 - 30°, ist der Dachraum in dem die erforderliche Kopfhöhe vorhanden ist, stark eingegrenzt. Die Zulassung von Dachgauben soll die Nutzbarkeit des Dachraumes erhöhen und damit zur Verminderung der vorherrschenden Wohnraumknappheit in der Stadt Vermold beitragen. Da die weitgehend vorhandene Bebauung auf relativ großen Grundstücksflächen steht, sind städtebauliche Beeinträchtigungen durch Dachgeschoßausbauten nicht zu befürchten.

Der Rat der Stadt Vermold hat daher beschlossen, für den Änderungsbereich die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 81 BauONW-Baugestaltung in Bezug auf Dachaufbauten neu festzusetzen und dieses Änderungsverfahren durchzuführen.

Vermold, den 21.12.1993.....

Im Auftrag des Rates der Stadt:

A. Holtkamp.....
Bürgermeister

Udo Plück.....
Ratsmitglied

Hat vorgelesen
Detmold, den 1.1. MRZ. 94
Az.: 35. 21. 11 - 272/0 e. 13
Der Regierungspräsident
Im Auftrag



Wieling